

Korrekturen einer Abschlußarbeit, wenn diese Tätigkeiten zusätzlich zur vollen wöchentlichen Arbeitsauslastung geleistet werden.

#### § 6

(1) In Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Überstunden ist grundsätzlich jede Überstundentätigkeit des Fachschullehrers bis auf begründete Ausnahmen nicht gestattet.

(2) In begründeten Fällen darf ein Fachschullehrer im Studienjahr höchstens 55 Unterrichtsstunden als Überstunden leisten und vergütet erhalten. Über weitere Ausnahmefälle entscheidet das staatliche Organ, dem die jeweilige Fachschule untersteht.

(3) Als Überstunden im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gilt jede Unterrichtsstunde eines Fachschullehrers, die über die festgesetzte Pflichtstundenzahl hinaus geleistet wird. Unterrichtsstunden, die zeitlich verlegt bzw. ausgetauscht werden, zählen nicht als Überstunden.

(4) Fachschullehrern, die auf Grund einer Funktion Abminderungsstunden erhalten, dürfen ohne Genehmigung des staatlichen Organs, dem die Fachschule untersteht, keine Überstunden vergütet werden.

(5) Überstundenvergütungen werden nur gezahlt, wenn innerhalb des Studienabschnitts die für diesen Abschnitt festgesetzte Pflichtstundenzahl des Fachschullehrers überschritten wird.

#### § 7

(1) Sofern sich aus der Anwendung der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. I S. 677) die Notwendigkeit zur Weiterzahlung eines personengebundenen Differenzbetrages zwischen der bisherigen und der in der Verordnung festgelegten Vergütung ergibt, ist der Differenzbetrag nur so lange personengebunden weiterzuzahlen, bis durch Erreichung einer höheren Qualifikation bzw. Aufrücken in höhere Dienstaltersstufen der Differenzbetrag aufgefangen wird.

(2) Der Differenzbetrag ist durch Gegenüberstellung sämtlicher Gehaltsbestandteile, sowohl der bisherigen als auch der neuen Vergütung (einschließlich den Zuschlägen für ununterbrochene Tätigkeit, Stellenzulagen sowie Kindergeld) festzulegen.

#### § 8

Hauptamtliche Mitarbeiter der Zentralstellen für die Fachschulbildung und des Instituts für Fachschullehrerbildung in Potsdam erhalten auf Grund ihrer besonderen Aufgabenstellung zu ihrer Vergütung entsprechend der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte eine Stellenzulage wie Fachrichtungsleiter.

#### § 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 8. November 1957 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. I S. 597) außer Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1961

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Hochschulwesen  
Dr. G i r n u s

### Anordnung

## über die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der volkseigenen Bauindustrie.

4 Vom 3. Mai 1961

Zur Änderung der Ordnung für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der volkseigenen Bauindustrie (Anlage zur Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1958 zur Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft [GBl. I S. 493]) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

Der Abschnitt 8 der Ordnung für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der volkseigenen Bauindustrie erhält folgende Fassung:

#### „8. Prämien für Materialeinsparungen

8.1 Prämien für echte Materialeinsparungen sind nach Anerkennung der Güte der geleisteten Arbeit allen bei der Fertigstellung des abgerechneten Objektes bzw. Bauabschnittes Beschäftigten (z. B. Produktionsarbeiter und alle die Kräfte, die die sparsame Verwendung des Materials auf der Baustelle beeinflussen) des bauausführenden Betriebes zu gewähren.

8.2 Die Prämien für Materialeinsparungen betragen bei exakter Anwendung technisch begründeter und vorläufiger Materialverbrauchsnormen 30 % der echten Einsparung. Für die echten Einsparungen von Holz, Zement und Betonstahl können bis zu 50% der Einsparungen gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Betriebsdirektor. Bei der Prämiiierung sind nur die eingesparten Grund- und Hilfsmaterialien zu bewerten, die vollwertig für gleiche Leistungen verwendbar sind.

8.3 Der gemäß Ziff. 8.2 errechnete Prämienbetrag ist an die Prämienberechtigten entsprechend ihrer am Objekt bzw. Bauabschnitt erbrachten Leistung zur sparsamsten Materialverwendung aufzuteilen. Dazu gehören:

Schaffung besonders guter Voraussetzungen bei der Materialvorgabe, mengen- und gütemäßigen Materialeingangskontrolle bzw. Materiallagerung, Baustelleneinrichtung und Nachweisführung des Materialverbrauchs sowie Einhaltung einer besonders guten Materialbehandlung und sachgemäßen Lagerung gemäß Abschnitt 3 der Ordnung für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der volkseigenen Bauindustrie.

Die Aufteilung der Prämien ist durch ein von den Prämienberechtigten gebildetes Kollektiv zu beraten und festzulegen. Die Verteilung der einzelnen Prämienbeträge bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bau-